

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen

Sämtliche Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist. Durch die Auftragserteilung gelten sie als anerkannt. Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abmachungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Technische Auskünfte, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Grundlage dafür bilden die uns vom Kunden gegebenen Problemstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir ausgehen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenbedingungen auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien sofern sie nicht durch aktuelle ersetzt werden.

1. Angebote/Preise:

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Unsere Angebote, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, freibleibend ab Lager. Den Zwischenverkauf behalten wir uns vor. In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Gegenüber Letztverbrauchern sind unsere Angebote 2 Monate verbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

Maßgebend für die Rechnungslegung sind die von uns ermittelten Massen oder Mengen. Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Preise allgemein ändern, so wird der am Liefertag gültige Preis berechnet. Bei einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

Dienstleistungen werden nach Sätzen unseres zum Zeitpunkt der Leistungen gültigen Leistungsverzeichnisses berechnet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.

Dienstleistungen für die keine festen Sätze vorgesehen sind, werden - wenn kein Pauschalpreis vereinbart wurde - nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkostensätzen berechnet. Neben den Personalkostensätzen werden die Barauslagen für Reisekosten (Fahrkosten sowie Tages- und Übernachtungsgeldern sowie der sonstige Sachaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

2. Lieferung:

Die vereinbarte Lieferzeit ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung nur als annähernd zu betrachten. Wird diese Lieferzeit wesentlich überschritten, so hat der Käufer das Recht, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung zu verlangen.

Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Haben wir den Käufer verständigt, daß die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit ist, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung abzuholen bzw. liefern zu lassen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Übernahme, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen zu lagern und in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfristen werden dadurch nicht geändert. Verpackungsmaterial wird verrechnet und nur nach Maßgabe gesetzlicher Verpflichtungen von uns zurückgenommen. Für palettiert gelieferte Waren verrechnen wir den Paletteneinsatz. Palettenrückholungen werden gesondert verrechnet.

Angaben über Prozentgehalte, Mischungsverhältnisse oder wesentlichen Eigenschaften unserer Waren sind nur als ungefähre Anhalt anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anwendungstechnische Beratung geben wir aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften, gesetzlichen und

behördlichen Vorschriften werden hierdurch nicht entbehrlich.

3. Transport:

Gewünschter Transport wird, sofern nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen. Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Das Abladen durch uns ist gesondert zu vereinbaren und wird gesondert verrechnet. Abladen bedeutet das Abstellen der Ware auf einer vom Empfänger vorzusehenden, geeigneten Lagerfläche direkt neben dem LKW. Darüber hinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Bezahlung. Alle Transportleistungen erfolgen unter der Voraussetzung der möglichen und erlaubten Zufahrt der LKWs. Für Bahnversand sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4. Gewährleistung und Haftung:

Wir leisten Gewähr bei den von uns gelieferten Produkten nur im Rahmen der von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften (z. B. Qualitäten, Normenentsprechung u. ä.) bzw. für jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbestimmter Anwendung an das Produkt gestellt werden. Vom Käufer ausdrücklich geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen durch uns bestätigt werden. Im Zweifelsfall sind zur Entscheidung über die Qualitätsbeschaffenheit der gelieferten Produkte Atteste der zuständigen behördlichen anerkannten Prüfstellen heranzuziehen. Ansprüche aufgrund von Weiterverarbeitungsmängeln, unsachgemäßer Lagerung durch den Kunden u. a. sind ausgeschlossen. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware und bei verborgenen Mängeln sofort schriftlich geltend zu machen. Später eingehende Beanstandungen sind ausgeschlossen und können nicht berücksichtigt werden.

Sollte bei der Verarbeitung ein Mangel festgestellt werden, so hat der Käufer die Verarbeitung sofort einzustellen und uns unverzüglich zu verständigen. Sämtliche weiteren Schritte zur Mängelbeseitigung sind im Einvernehmen zwischen dem Käufer und uns festzusetzen. Im Falle der Beanstandung ist aber der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern.

Unbeschadet der vorher angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung nach 6 Monaten ab Lieferung der Ware. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Käufer selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Bei begründeten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern und im übrigen nach unserer Wahl die Ware umtauschen, sie zurücknehmen oder dem Käufer einen Preisnachlaß einräumen. Ist im Fall des Umtausches auch die Ersatzlieferung mangelhaft, hat der Käufer das Recht auf Wandlung oder Minderung.

5. Erfüllung und Gefahrenübergang:

Nutzung und Gefahr gehen spätestens mit der Übernahme der Waren durch den Käufer oder einem von ihm Beauftragten durch Bestätigung der Lieferpapiere über. Bei auftragsgemäßer Zustellung auf eine unbesetzte Baustelle übernehmen wir keine Garantie für Unversehrtheit und Vollständigkeit der Lieferung. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Linz. Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

6. Umtausch und Rücksendung:

Grundsätzlich sind wir nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Erklären wir uns dazu bereit, so gelten folgende Bedingungen:

Rücknahme oder Umtausch ist nur innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum möglich. Es muß sich um nachweislich bei uns gekaufte Lagerware in kompletten Verpackungseinheiten handeln.

Ausgenommen sind daher Bestellware und preisreduzierte Restposten. Die Ware muß original-verpackt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand sein. Die Geltendmachung von Manipulationsspesen behalten wir uns vor.

7. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen:

Soweit Hilfeleistungen des Bestellers oder Dritter erforderlich sind, müssen diese den jeweils gültigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechend erbracht werden.

Von uns werden grundsätzlich keine Werke erstellt, sondern nur Dienstleistungen ausgeführt, die im wesentlichen in der Einweisung in die Verarbeitungstechnik bestehen. Wir haften für den, bei der Durchführung der Dienstleistungen, nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden. Die Haftpflicht beschränkt sich auf den Ersatz, der von der SPESAN Handels-GmbH geliefert und beim unmittelbaren Schaden verbrauchten Materialien und wird für Schäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht wurden, auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle der uneingeschränkten oder eingeschränkten Weiterverwendung unserer Dienstleistungen freizustellen.

8. Verzug, Vertragshemmnis:

Falls wir vereinbarte Termine nicht eingehalten haben, hat uns der Käufer bzw. Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer bzw. Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden; eine eventueller Verzugschaden wird auf die Höhe des Kaufpreises bzw. Auftragswertes beschränkt.

Grundsätzlich befreien uns Krieg, Streik, Aussperrung, Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen. Verfügungen von hoher Hand und alle sonstigen Fälle von höherer Gewalt für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Dienstleistung. Dies gilt auch, wenn wir uns zum Zeitpunkt des Eintritts der Störung in Verzug befanden. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

9. Zahlung:

Falls nicht anders vereinbart, ist die Zahlung unserer Lieferung und Dienstleistungen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Schecks übernehmen wir zahlungshalber, vorbehaltlich ihrer Einlösung. Einlangende Zahlungen werden unbeschadet eines angegebenen Verwendungszweckes in erster Linie zur Abdeckung generell sofort fälliger Nebenkosten herangezogen. Verbleibende Restbeträge werden den ältesten Forderungen für Lieferungen oder Leistungen angerechnet. Skontoabzüge werden nur dann anerkannt, wenn sie in der vereinbarten Höhe und innerhalb der vereinbarten Frist vorgenommen werden und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontozahlungen außer Kraft. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Zusätzlich erfolgt die Verrechnung von Mahn- und Inkassospesen zur Zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten. Im Falle der Einleitung eines Gerichtsverfahrens wegen Zahlungsverzuges, Ausgleichs oder Konkurses usw. tritt für alle Einzelforderungen Terminverlust ein. Darüber hinaus sind wir bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Wechsel werden von uns nicht akzeptiert. Die Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn wir endgültig über den Gesamtbetrag verfügen können.

Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet.

10. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung unserer Forderungen aus der Lieferung (Rechnungsbetrag zuzüglich allfälliger Zinsen und Nebenkosten) unser Eigentum. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und in Rechnung gestellt

worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt unser Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle unsere Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten. Bei sämtlichen Warenrücknahmen sind wir berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Der Käufer tritt uns schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen ihn zahlungshalber ab. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderer Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung. Wird die so geschaffene Sache weiter veräußert, tritt der Käufer uns den aliquoten Kaufpreis aus der Weiterveräußerung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen ab. Wird Vorbehaltsware im Rahmen eines Werkauftrages derart verarbeitet, daß ein Dritter Eigentum erwirbt, tritt uns der Käufer im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen seinen Anspruch auf den aliquoten Werkslohn ab. Wir sind in jedem Fall berechtigt, Auskunft über die abgetretenen Forderungen zu verlangen, die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und die Einziehung selbst vorzunehmen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung

11. Haftungsausschluß:

Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler wird nach Maßgabe des § 9 ProdHG ausgeschlossen für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmer(n). Der Käufer (Abnehmer) verpflichtet sich, den Haftungsausschluß zur Gänze auf seine Abnehmer zu überbinden und den Verkäufer in diese Freizeichnung dem Dritten gegenüber einzubeziehen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dies alles, sofern diese Haftungsausschlüsse nicht zwingendem Recht widersprechen.

12. Rücktritt vom Vertrag:

Falls über das Vermögen des Käufers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zur Auslieferung der Ware sind wir auch berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns bei der Kalkulation des Angebotes oder bei Preis-auskünften ein Irrtum unterlaufen sollte. In diesem Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche gegen uns zu. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

13. Unwirksamkeit:

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind integrierter Bestandteil jedes mit uns abgeschlossenen Kaufvertrages. Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam.

14. Sonstige Vertragsbestimmungen:

Der Käufer erteilt seine Zustimmung, daß die im Kaufvertrag enthaltenen persönlichen Daten von uns automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und vermittelt werden dürfen.

15. Datenschutz, Adressänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, daß auch die im Kaufvertrag mitgehaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgebene Adresse gesandt werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.